

# TEIL B

## TEXT

### 1. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR  
EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE                    HÖCHSTENS    0.55 m,  
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE            "                0.20 m  
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

### 2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN  
ALS LEBENDE HECKEN                                BIS                0.70 m,  
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER  
ALS DRAHTZÄUNE                                        BIS                1.10 m  
HÖHE ZULÄSSIG.

### 3. WALDBRANDSCHUTZVORSCHRIFTEN

DIE AUF DER WESTLICHEN HALFTE DES PLANBEREICHES  
ZWISCHEN DER NIENHÜSENER STRASSE UND DER STRASSE 409  
VORGESEHENEN WOHNBAUTEN MIT FEUERSTÄTTEN SIND UNTER  
EINHALTUNG DER IM PLAN EINGEZEICHNETEN RÜCKWÄRTIGEN  
BAUGRENZE IN MASSIVBAUWEISE MIT HARTER BEDACHUNG  
ZU ERRICHTEN. DIE FRAGLICHEN BAUGRUNDSTÜCKE DÜRFEN  
ZUR VERHINDERUNG EINER FEUERGEFÄHRLICHEN VERBINDUNG  
ZWISCHEN DEN WOHNBAUTEN UND DEM WESTLICH UNMITTELBAR  
HINTER DER STRASSE GELEGENEN WALD NICHT FORSTMÄSSIG  
BEPFLANZT WERDEN.

### 4. KNICK (WALLHECKE)

DER VORHANDENE KNICK (WALLHECKE) AN DER SÜDOSTSEITE  
DER NIENDORFER HAUPTSTRASSE IST GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15  
UND 16 BBauG VON DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGEN-  
TÜMERN ZU UNTERHALTEN.